



Finanzamt Mühlhausen • Postfach 1155 • 99961 Mühlhausen

Stadtverwaltung Eisenach
Eing. 23. MAI 2013
PE-Nr. 20

An die
Stadt Eisenach
als Verbandsmitglied des TZV Eisenach-
Erbstromtal BgA Wasserversorgung i.A.
Markt 2

99817 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach Oberbürgermeister
24. MAI 2013
PE-Nr. 16
weiteran 20

Auskunft erteilt
Frau Weißenstein
Geschäftszeichen
157 / 144 / 07594 KXXIV/10

Zimmernummer 204
Telefon (Durchwahl) (03601)456-345
Identifikationsnummern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum 21.05.2013

*Ugonie J. H. Kieding
für Ugonie für ev. Kd.
28.05.13 kg.*

Nachforderungsbescheid über Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag

I. Festsetzung

Gemäß §§ 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 44 Abs. 1 S. 9 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. §§ 155, 167 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) schulden Sie anteilig die nachstehend aufgeführten Beträge:

Zeitraum Dezember 2012

Kapitalertragsteuer	445.468,24 €
Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	24.500,75 €

II. Zahlungsaufforderung

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag bis zum **07.06.2013**.

unbar durch Überweisung (Konten der Finanzkasse siehe Vorderseite) oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die zuständige Finanzkasse und geben Sie dabei die Steuernummer, die Art der überwiesenen Beträge und den Zeitraum an.

Wenn Sie den Betrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, entsteht kraft Gesetzes für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Betrags; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür weitere Kosten.

Eine wirksam geleistete Zahlung gilt als entrichtet: bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs, bei Hingabe oder Übersendung von Schecks drei Tage nach dem Tag des Eingangs, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird, bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

III. Begründung / Erläuterung

Mit der Unterzeichnung des Übertragungsvertrages am 20.12.2012 wurde das gesamte Vermögen und die Schulden des TZV Eisenach-Erbstromtal, BgA Wasserversorgung i.A. (kurz: TZE i.A.) zum 01.01.2010 auf den Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (kurz: TAV) übertragen.

Der TZE i.A. übt keine eigene Geschäftstätigkeit mehr aus, so dass auch kein Betrieb gewerblicher Art (BgA) mehr unterhalten wird. Mit der Aufgabe des BgA gilt das Vermögen als an die Mitglieder ausgekehrt und unterliegt nach § 20 Abs. 1 Nr. 10a i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 S. 3 und Nr. 2 EStG der Kapitalertragsteuerpflicht, soweit nicht Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto als verwendet gelten.

Laut Übertragungsbilanz beträgt das als ausgekehrt geltende Kapital 8.541.666,42 €. Im Bescheid zum 31.12.2010 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 S. 3 KStG vom 17.04.2013 wird eine Verwendung des zum 31.12.2009 festgestellten steuerlichen Einlagekontos i.H.v. 4.603.319 € ausgewiesen, so dass insgesamt kapitalertragsteuerpflichtige Leistungen i.H.v. 3.938.347 € verbleiben.

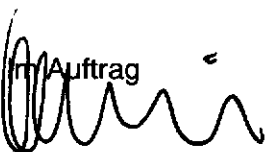
Auf diese steuerpflichtigen Leistungen entfällt nach § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG eine Kapitalertragsteuer von 15 %, mithin 590.752 € und ein Solidaritätszuschlag von 32.491,36 € (5,5 % der Kapitalertragsteuer).

Grundsätzlich hat der Schuldner der Kapitalerträge den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen, § 44 Abs. 1 S. 2 EStG.

Bestehen die Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld und reicht der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer aus, hat der Gläubiger der Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen, § 44 Abs. 1 S. 7 EStG. Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Dieser Anzeigepflicht ist der TZE i.A. am 20.12.2012 nachgekommen.

Das Finanzamt Mühlhausen hat daher den Steuerabzug vom Gläubiger der Kapitalerträge gemäß § 44 Abs. 1 S. 9 EStG nachzufordern. Gläubiger der Kapitalerträge sind vorliegend die Verbandsmitglieder des TZE i.A.. Die Aufteilung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages auf die einzelnen Verbandsmitglieder wurde entsprechend dem Maßstab lt. Antrag der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 19.12.2012 vorgenommen. Danach entfällt auf die Stadt Eisenach eine Kapitalertragsteuer i.H.v. 445.468,24 € und ein Solidaritätszuschlag von 24.500,75 €.

Aufgrund des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (SolZG) vom 23.Juni 1993 (BStBl. 1993 I S. 510), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlages vom 21.November 1997 (BStBl. 1997 I S. 967), ist zu der nach dem 01.01.1998 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder ab diesem Zeitpunkt erhebenden Zinsabschlag ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 v.H. der Kapitalertragsteuer oder des Zinsabschlages zu erheben.


Auftrag
Imm

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt den Rechtsbehelf des Einspruchs einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt Mühlhausen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Auch wenn Sie Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.